

# **Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserverbandes "Ulmtal-Lahn" vom 17. Dezember 1998**

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

1. Der Verband führt den Namen Abwasserverband "Ulmtal-Lahn". Im Satzungstext wird er als Verband bezeichnet.
2. Er hat seinen Sitz in Braunfels-Tiefenbach im Lahn-Dill-Kreis.
3. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405 ff.) und eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
4. Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsgesetzes haben (WW 1, 3 WVG).

## **§ 2**

### **Aufgabe**

Der Verband hat die Abwasserbeseitigung für die im § 3 genannten Mitglieder zur Aufgabe. (§ 2 WVG).

## **§ 3**

### **Mitglieder**

Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinde Driedorf für die Ortsteile Münchhausen und Seilhofen, Gemeinde Greifenstein für die Ortsteile Beilstein, Rodenroth, Rodenberg, Holzhausen, Ulmtalsperre, Ulm und Allendorf, die Stadt Leun für alle Stadtteile und die Stadt Braunfels für den Stadtteil Tiefenbach.  
(§ 4 WVG)

## **§ 4**

### **Unternehmen und Plan**

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband Abwasser abzuleiten, zu behandeln und zu verwerten sowie die zur Reinigung, Abführung und Verwertung des Abwassers nötigen Anlagen herzustellen und zu unterhalten.
2. Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan, der bereits zur Satzung des Verbandes vom 24. November 1972 gehörte und weiterhin Gültigkeit besitzt. Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen und einem Kostenanschlag. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt. (§ 2 WVG)

## **§ 5**

### **Benutzung der Gewässer für das Unternehmen**

1. Die Duldungspflichten des Eigentümers bei Inanspruchnahme von Gewässern für Zwecke des Verbandes ergeben sich aus dem § 14 des Hessischen Wassergesetzes in der derzeit gültigen Fassung.
2. Für eine möglicherweise zu gewährende Nutzungsentschädigung sind die §§ 91 des Hessischen Wassergesetzes und 19, 20 des Wasserhaushaltsgesetzes anzuwenden. (§§ 5m 6m 33 ff WVG)

## **§ 6**

### **Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen**

1. Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten.
2. Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit die Benutzung nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.  
(§§ 5, 6 7, ff. WVG)

**§ 7**  
**Verbandsschau**

Eine Verbandsschau findet nicht statt.

**§ 8**  
**Aufzeichnung und Abstellung von Mängeln**

unbesetzt

**§ 9**  
**Organe des Verbandes**

Der Verband hat eine Verbandsversammlung ein einen Vorstand.

**§ 10**  
**Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben

- 1 Wahl Verbandsvorsteher/in und zwei Stellvertreter/innen
- 2 Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- 3 Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes
- 4 Wahl der Schaubeauftragten
- 5 Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen
- 6 Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes
- 7 Entlastung des Vorstandes
- 8 Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung
- 9 Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband
- 10 Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.  
(§ 47WVG)

**§ 11**  
**Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung besteht aus den Vorstandsmitgliedern. Jedes Mitglied entsendet zwei Vertreter/innen in die Verbandsversammlung.
2. Die Vorstandsmitglieder können ihren Vertreter/innen für die Abstimmung in der Vertreterversammlung durch Beschluss Weisungen erteilen.
3. Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter/innen sowie Dienstkräfte des Verbandes können nicht der Verbandsversammlung angehören.  
(§ 46 ff. WVG)

**§ 12**  
**Sitzungen der Verbandsversammlung**

1. Der Vorstandsvorsteher/die Vorstandsvorsteherin beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein.  
Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung erforderlich ist.  
Beschlüsse, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen soweit dies anhängig ist nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden.
2. Der Vorstandsvorsteher/die Vorstandsvorsteherin lädt mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
3. Der Vorstandsvorsteher/ die Vorstandsvorsteherin leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er/ Sie hat kein Stimmrecht.  
(§ 48WVG)

### **§ 13**

#### **Beschlüsse der Verbandsversammlung**

1. Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben.
2. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.  
Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Mitglieder der Verbandsversammlung zustimmen.
3. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Verbandsvorsteher/ der Verbandsvorsteherin zu unterzeichnen ist.  
(§§ 48, 49 WVG)

### **§ 14**

#### **Zusammensetzung des Verbandsvorstandes**

1. Der Verbandsvorstand besteht aus dem jeweils amtierenden Bürgermeister/Bürgermeisterin der Mitgliedsgemeinden.
2. Die Bürgermeister/in werden im Verhinderungsfalle von ihrem allgemeinen Vertreter/in vertreten.  
(§ 52 WVG)

### **§ 15**

#### **Wahl des Vorstandes und Abberufung der Vorstandsmitglieder**

1. Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige und der Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.  
(§§ 52, 53 WVG)

### **§ 16**

#### **Amtszeit des Verbandsvorstandes**

1. Der Verbandsvorstand wird auf die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Gemeinden gewählt.
2. Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen, sofern es sich nicht um ein kraft Amtes berufenes Mitglied (Bürgermeister/in ) handelt.
3. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zu Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.  
(§ 53 WVG)

### **§ 17**

#### **Geschäftes des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin und des Verbandsvorstandes**

1. Der Verbandsvorsteher/in führt den Vorsitz im Verbandsvorstand. Ihm/Ihr obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Verbandsvorstand oder die Verbandsversammlung berufen sind.
2. Die Vorsandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

3. Der Verbandsvorsteher/ die Verbandsvorsteherin ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Der Verbandsvorstand ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes an die allgemeinen Grundsätze der Verbandsversammlung sowie die tarifrechtlichen und beamtenrechtlichen Vorgaben gebunden.  
(§ 54 WVG)

### **§ 18**

#### **Aufgaben des Verbandsvorstandes**

Dem Verbandsvorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsvorsteher/ die Verbandsvorsteherin oder die Verbandsversammlung berufen sind. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Aufstellung der Jahresrechnung,
- die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,
- die Entscheidung in Rechtsmittelverfahren,
- Verträge mit einem Wert von mehr als 10.000,- €.

(§ 54 WVG)

### **§ 19**

#### **Sitzungen des Verbandsvorstandes**

1. Der Verbandsvorsteher/ die Verbandsvorsteherin lädt die Vorsandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
2. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin mit.
3. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung durchzuführen.  
(§ 56 WVG)

### **§ 20**

#### **Beschließen im Verbandsvorstand**

1. Der Verbandsvorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag.
2. Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und alle rechtzeitig geladen wurden.
3. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Verbandsvorstand beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
4. Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
5. Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Jede Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.  
(§56 WVG)

### **§ 21**

unbesetzt

## **§ 22**

### **Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

1. Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
2. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.  
(§55 WVG)

## **§ 23**

### **Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten**

1. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
2. Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin erhält eine Aufwandsentschädigung.
3. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Verbandsversammlung erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld, Reisekosten, ebenso der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin.
4. Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes den von der Verbandsversammlung in einer Entschädigungssatzung festgelegt.
5. Für ehrenamtlich für den Verband Tätige sind in der Entschädigungssatzung nach Absatz 4 ebenfalls Regelungen zu treffen.  
(§52 WVG)

## **§ 24**

### **Haushalt**

#### **Artikel 1**

Auf die Haushaltswirtschaft des Abwasserverbandes "Ulmtal-Lahn" finden ab dem Haushaltsjahr 2009 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114a bis 114u HGO.

#### **Artikel 2**

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## **§ 25**

### **Zwangsanordnung der Aufsichtsbehörde**

Wenn der Verband den Haushaltsplan oder ihm obliegende Ausgaben nicht rechtzeitig festgesetzt hat, kann dies die Aufsichtsbehörde mit einem begründeten Bescheid tun. Sie kann die Beiträge der Verbandsmitglieder festsetzen und einziehen lassen.

## **§ 26**

### **Kredite**

Der Verband ist nach Maßgabe des Gemeindefinanzrechts berechtigt, Kredite aufzunehmen.

## **§ 27**

### **Über- und außerplanmäßige Ausgaben**

Die Planung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist nur entsprechend den Vorschriften des Gemeindefinanzrechts zulässig. Regelungen über die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes bleiben unberührt.

## **§ 28**

### **Rechnungslegung**

Für die Rechnungslegung sind die gemeindefinanzrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden.

## **§ 29 Prüfung**

1. Die Prüfung der Jahresrechnung, unvermutete Kassenprüfungen und ansonsten erforderlich werdende Prüfungen obliegen der Prüfstelle.
2. Die Prüfungen erfolgen nach den maßgeblichen Bestimmungen des Gemeindefinanzrechts.
3. Prüfstelle ist das Rechnungsprüfungsamt des Lahn-Dill-Kreises.  
Das Rechnungsprüfungsamt hat die Rechnung mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob
  - a) der Haushaltsplan eingehalten ist,
  - b) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
  - c) bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde,
  - d) die Anlagen zur Jahresrechnung ausreichend und richtig sind.Die Prüfungsrechte der Aufsichtsbehörde bleiben unberührt.  
(§65 WVG)

## **§ 30 Beiträge**

1. Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
2. Die Beiträge sind öffentliche Lasten (Abgaben).
3. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträgen) und in Sachleistungen (Sachbeiträge)
4. Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.  
(§§28, 29 WVG)

## **§ 31 Beitragsverhältnis**

1. Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).
2. Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder nach dem Verhältnis der am 30. Juni des Vorjahres an die Verbandsanlage angeschlossenen Einwohner.
3. Die Beitragslast für die Maßnahmen, die der Verband auf sich nimmt, um den Verbandsmitgliedern obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen, richtet sich nach Veranlagungsregeln, die von der Verbandsversammlung beschlossen werden. Diese Veranlagungsregeln sind als Anlage zur Satzung aufgeführt; sie sind Bestandteil dieser Satzung.  
(§§28 ff. WVG)

## **§ 32 Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

1. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere sind Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen dem Verband unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntniserlangung an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
2. Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßen Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
  - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
  - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.(§30 WVG)

### **§ 33**

#### **Hebung der Verbandsbeiträge**

1. Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
2. Die Übertragung der verbandlichen Kassengeschäfte auf die Gemeindekasse einer Mitgliedsgemeinde ist zulässig.
3. Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, dessen Höhe vom Vorstand festzusetzen ist. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
4. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.  
(§31 WVG)

### **§ 34**

#### **Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge**

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach folgendem Maßstab:

Durchschnitt des Beitrages aus dem dem lfd. Jahr vorangegangenen Verbandsbeitrag.  
(§ 32 WVG)

### **§ 35**

#### **Sachbeiträge**

Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gemäß § 31.

### **§ 36**

#### **Rechtsmittel gegen Verwaltungsakte des Verbandes**

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung des § 10 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 5. Februar 1962 (GVB1.1 S. 13 ff.) in der jeweils gültigen Fassung gegeben.  
(§ 70 WVG)

### **§ 37**

#### **Anordnungsbefugnis**

Anordnungsbefugte sind der Vorstand und im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Weiteres regelt der Vorstand in einer von ihm zu erlassenden Geschäftsordnung. (§68 WVG)

### **§ 38**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen**

1. Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.
2. Für die Bekanntmachungen längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

### **§ 39**

#### **Aufsicht**

1. Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrats des Lahn-Dill-Kreises (Aufsichtsbehörde).
2. Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

3. Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem/Ihrer Vertreter/in ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.  
(§§ 72 ff. WVG)

#### **§ 40**

##### **Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte**

1. Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
- a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  - b) zur unentgeltlichen Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
  - c) zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,
  - d) zur Aufnahme von Krediten für Investitionen,
  - e) zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts,
  - f) zu Verträgen mit einem Mitglied des Verbandes,
  - g) zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder des Verbandes und an Dienstkräfte des Verbandes,
  - h) zur Bestellung von Sicherheiten,
  - i) zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.
2. Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.  
(§ 75 WVG)

#### **§ 41**

##### **Fachbehörden**

Neben der Aufsichtsbehörde stehen zur Beratung die Untere Wasserbehörde und die jeweils zuständigen Fachbehörden zur Verfügung.

#### **§ 42**

##### **Verschwiegenheitspflicht**

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer sowie Personen im Sinne des § 31 Abs. 2 WVG (§ 33 Abs. 2 der Satzung) sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im übrigen bleiben die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.  
(§ 27 WVG)

#### **§ 43**

##### **Änderung der Satzung**

Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann die Satzung ergänzt oder geändert werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

#### **§ 44**

##### **Außerkräfttreten**

Die aufgrund der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. September 1937 (RGB1.1 S. 933) vom Landrat des Landkreises Wetzlar erlassene Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Abwasserverband „Ulmtal-Lahn“ vom 24. November 1972 tritt einschließlich der vorgenommenen Satzungsänderungen mit dem Inkrafttreten der auf der Grundlage des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGB1.1 S. 405) erlassenen Verbandssatzung außer Kraft.



**§ 45**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Leun**, 13.04.2010

**Abwasserverband "Ulmtal-Lahn"**

gez. Birgit Sturm  
Verbandsvorsteherin

Diese Satzung betrifft den Inhalt der ursprünglichen Satzung vom 17. Dezember 1998.  
Die vorstehende Satzung berücksichtigt die bereits durch die Versammlung beschlossenen Satzungen:

1. Änderungssatzung der Satzung des Abwasserverbands "Ulmtal-Lahn" vom 20.03.2008
2. Änderungssatzung der Satzung des Abwasserverbandes "Ulmtal-Lahn" vom 05.12.2007
3. Änderungssatzung der Satzung des Abwasserverbandes „Ulmtal-Lahn“ vom 13.04.2010